

Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

Nr. 4 11. Jahrgang

Würzburg

9. Februar 1981

Teil I:

Stellenausschreibung

Vollzug des Bay. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Ausweisung eines flächenhaften Naturdenkmales „Halbtrockenrasen am Kobersberg“ in der Gemarkung Rimpar auf den Flurstücknummern 2423 und 2421

Flurbereinigung Tauberrettersheim Projekt 2, Landkreis Würzburg; hier: Änderung der Gemeindegrenzen

Übungen der Bundeswehr

Nr. I/6 - 414.36.81/Ba

Betreff: Stellenausschreibung

Das Kreisalters- und Pflegeheim Würzburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für seine Großküche

- 1 (Diät-)Köchin
- 1 Küchenhilfskraft

Wir bieten Ihnen:

- Tarifgerechte Vergütung nach BAT bzw. BMT-G II
- Zusätzliche Altersversorgung
- Weihnachtswendung in Höhe bis zu einem Monatsgehalt
- Beihilfe im Krankheitsfall
- Verbilligte Gemeinschaftsverpflegung, aber kein Essenszwang
- Unterkunft in unmittelbarer Nähe des Kreisaltenheimes
- Gutes Betriebsklima und gute Arbeitsbedingungen

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir an die Verwaltung des Kreisalters- und Pflegeheimes Würzburg, 8700 Würzburg, Zeppelinstr. 67.

Nr. IV/5-173-Ri 4/79

Betreff: **Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Ausweisung eines flächenhaften Naturdenkmales „Halbtrockenrasen am Kobersberg“ in der Gemarkung Rimpar auf den Flurstücknummern 2423 und 2421**

Verordnung

des Landratsamtes Würzburg über den Schutz des „Halbtrockenrasens am Kobersberg“ in der Gemarkung Rimpar als flächenhaftes Naturdenkmal

Aufgrund von Art. 9, 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Art. 63 Abs. 2 Bayerisches Jagdgesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl. S. 678) erläßt das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 19. 12. 1980 Nr. 820-8631.00-5/80 genehmigte

Rechtsverordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die nördlich der Gemeinde Rimpar gelegene Fläche wird unter der Bezeichnung „Halbtrockenrasen am Kobersberg“ in den in Absatz 2 bis 3 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 1,3374 ha und umfaßt die beiden einzelnen Flurstücknummern 2423 und 2421 (sie sind nicht zusammenhängend, sondern durch einen Weg mit der Flurstücknummer 2278 voneinander getrennt).

- (3) Die Grenze des Naturdenkmals verläuft folgendermaßen:

a) Flst.Nr. 2423:

Die Grenze beginnt an der Südwestecke der Flurstücknummer 2423 (in der Natur stoßen hier die unbefestigten Feldwege Flurstücknummer 3273 — ostwestlich verlaufend — und Flurstücknummer 2427 — nordsüdlich verlaufend — zusammen) und läuft in nördlicher Richtung bis zur Nordwestecke des Flurstückes Nr. 2423 und begrenzt dieses auf der Westseite und geht bis zur Nordwestecke dieses Flurstückes (in der Natur läuft an der Westseite ein unbefestigter Feldweg mit der Flurstücknummer 2427 entlang).

Von der Nordwestecke aus geht die Grenze weiter in östlicher Richtung entlang der Südgrenze der abstoßenden Flurstücknummer 2424 und begrenzt die Flurstücknummer 2423 an der Nordseite und geht bis zur Nordostecke der Flurstücknummer 2423 (= Südostecke der Flurstücknummer 2424).

Von hier aus läuft die Grenze weiter in südlicher Richtung bis zur Südostecke der Flurstücknummer 2423 und begrenzt diese Flurstücknummer an der Ostseite (in der Natur führt hier ein unbefestigter Feldweg entlang mit der Flurstücknummer 2278).

Von der Südostecke (hier kreuzen sich in der Natur die unbefestigten Feldwege mit den Flurstücknummern 2278 — nordsüdlich verlaufend — und 3273 — ostwestlich verlaufend —) geht die Grenze weiter in westlicher Richtung, begrenzt die Flurstücknummer 2423 an der Südseite und stößt wieder auf die Südwestecke der Flurstücknummer 2423 (an der Südseite läuft der unbefestigte Feldweg mit der Flurstücknummer 3273 entlang).

b) Flst. Nr. 2421:

Die Grenze beginnt an der Südwestecke der Flurstücknummer 2421 (in der Natur kreuzen sich hier die unbefestigten Feldwege mit den Flurstücknummern 2278 — nordsüdlich verlaufend — und 3273 — westöstlich verlaufend —).

Die Grenze läuft von hier aus in nördlicher Richtung und begrenzt die Flurstücknummer 2421 an der Westseite und führt bis zur Nordwestecke dieses Flurstückes (in der Natur geht an dieser Westseite ein unbefestigter Feldweg entlang mit der Flurstücknummer 2278).

Von der Nordwestecke (in der Natur stoßen hier die unbefestigten Feldwege mit der Flurstücknummer 2304 — westöstlich verlaufend — und Flurstücknummer 2278 — nordsüdlich verlaufend — zusammen) geht die Grenze weiter in östlicher Richtung und begrenzt die Flurstücknummer 2421 an der Nordseite und führt bis zu deren Nordostecke (in der Natur führt an der Nordseite ein unbefestigter

ter Feldweg entlang mit der Flurstücknummer 2304). Von der Nordostecke geht die Grenze wieder in südlicher Richtung, begrenzt die Flurstücknummer 2421 an der Ostseite und läuft zu deren Südostecke (in der Natur geht an der Ostseite ein unbefestigter Feldweg entlang mit der Flurstücknummer 3273). Von der Südostecke verläuft die Grenze wieder in westlicher Richtung, begrenzt die Flurstücknummer 2421 an der Südseite (erkennbar in der Natur durch einen unbefestigten Feldweg mit der Flurstücknummer 3273) und stößt wieder auf die Südwestecke der Flurstücknummer 2421.

- (4) Lage und Grenzen des Naturdenkmales sind in einer Karte M = 1 : 25.000 und in einer Flurkarte M = 1 : 2.500 orange eingetragen, die beim Landratsamt Würzburg als Unterer Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung von Unterfranken als Höherer Naturschutzbehörde und beim Markt Rimpar.
- (5) Die Karten werden bei den in Abs. 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des „Halbtrockenrasens am Kobersberg“ als Naturdenkmal ist es,

1. das artenreiche Pflanzenvorkommen, insbesondere die gem. Art. 5 Abs. 1 Nr. 13 Naturschutzergänzungsgesetz — NatEG — vollkommen geschützte Küchenschelle (= Kuhschelle, Osterblume) lat. Pulsatilla, sowie verschiedene Knabenkrautarten (Orchideen) zu schützen,
2. das Vorkommen der seltenen wärmeliebenden Insektenwelt zu schützen sowie
3. dem Niederwild und der Vogelwelt inmitten der intensiv genutzten Feldflur ein Rückzugsgebiet zu erhalten.

§ 3

Verbote

- 1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, das in § 1 dieser Verordnung bezeichnete Naturdenkmal ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Es ist daher im Schutzgebiet insbesondere verboten:
 - a) das Gelände innerhalb des geschützten Bereiches in Bodengestalt oder Bestand zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, den Boden umzubrechen oder zu düngen,
 - b) Gehölz, Baumgruppen, Bäume und Hecken oder sonstige für das Landschaftsbild wichtige Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen,
 - c) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder auszureißen,
 - d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder lästige Insekten,
 - e) Pflanzen oder Tiere einzuschleppen.

- f) das geschützte Gelände zu verunreinigen, insbesondere dort Abfälle aller Art wegzuworfen, abzulagern oder zu verbrennen (z. B. auch die Ablagerung von Feldsteinen),
- g) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Wegebezeichnung dienen,
- h) Bauwerke aller Art, auch soweit sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, Zäune und Einfriedungen aller Art und Drahtleitungen zu errichten,
- i) Wege oder Steige anzulegen,
- j) Erholungseinrichtungen zu erstellen, z. B. Aufstellen von Ruhebänken, Anlage von Grillplätzen, Spielplätzen, Errichten von Anlagen für Camping- oder Festlichkeiten (z. B. Verkaufsbuden, Tische und Bänke).

- (2) Zum Schutze des in § 1 dieser Verordnung aufgeführten Naturdenkmales ist es verboten, ohne vorherige Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde in anderer als in Abs. 1 bezeichneter Weise das Naturdenkmal zu schädigen, zu stören, zu gefährden, oder in seinem Aussehen zu beeinträchtigen, insbesondere

- a) innerhalb der geschützten Fläche mit Fahrzeugen aller Art umherzufahren oder sie abzustellen,
- b) zu zelten, zu lagern, Feuer anzumachen oder zu unterhalten,
- c) zu reiten,
- d) lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen, zu lärmern, mit Hilfe von Geräten Schallzeichen zu geben, Tonübertragungs- und Tonwidergabegeräte zu benutzen oder ähnliche die Ruhe störende Vorrichtungen vorzunehmen,
- e) die geschützte Fläche zu anderen Erholungszwecken als zu Spazierengehen zu nutzen.

- (3) Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall weitere Verbote, Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen anordnen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind

- (1) Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an dem Naturdenkmal im gesetzlich zulässigen Umfang (z. B. ein- bis zweimal im Jahr das Abweiden durch Schafe nach vorheriger Mitteilung an die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Würzburg);
- (2) die bisherige wirtschaftliche Nutzung (z. B. Nutzung der Obstbäume);
- (3) die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

§ 5

Genehmigungen und Befreiungen

- (1) Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung können für Maßnahmen erteilt werden, die vom Erhaltungszustand des Naturdenkmales her über § 4 Abs. 1 hinaus geboten sind. Sie können unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (2) Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern oder

Einziehung

Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die bei ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 16. 01. 1981

Landratsamt Würzburg

Dr. Schreier, Landrat

Nr. II/1 L — 022 — 39/43 (VGE m 12)

Betreff: **Flurbereinigung Tauberrettersheim Projekt 2, Landkreis Würzburg; hier: Änderung der Gemeindegrenzen**

Die Flurbereinigungsdirektion Würzburg hat mit Schreiben vom 21. 1. 1981 Nr. pgr — a — um die Bekanntmachung folgender Gebietsänderungen gebeten; Gemäß §§ 58 Abs. 2 und 62 des Flurbereinigungsgesetzes treten mit unanfechtbarer Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplans Tauberrettersheim Projekt 2, d. i. mit Wirkung vom 1. Januar 1982, folgende Änderungen der Gemeindegrenzen ein:

1. Es werden

	ausgegliedert	und eingegliedert
	aus der Gemeinde	Fläche ha in die Stadt
Tauberrettersheim	0,012	Röttingen
aus der Stadt		in die Gemeinde
Röttingen	0,024	Tauberrettersheim

Hiernach ergibt sich:

für das Gemeindegebiet	eine Mehrung an Fläche ha	eine Minderung an Fläche (ha)
Tauberrettersheim	0,012	
Röttingen		0,012

Die umgegliederten Flurstücke sind im einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte zu den o. a. Flurbereinigungsverfahren ausgewiesen.

2. Die ein- und ausgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt.

Nr. IV/11-070.1-81

Betreff: **Übungen der Bundeswehr**

Einheiten der Bundeswehr beabsichtigen in der Zeit vom **16. bis 18. Februar 1981**

Übungen durchzuführen, wobei auch der Landkreis Würzburg berührt wird.

Auf die im Amtsblatt Nr. 1/1973 zur Beachtung ergangenen diesbezüglichen Weisungen wird hingewiesen.

LANDRATSAMT Dr. Schreier, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zep-
pelinstraße 15, 8700 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-1 Das Amtsblatt er-
scheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich Der Bezugspreis beträgt im
Abonnement jährlich 25,- DM zuzüglich Postkosten. Bestellungen beim
Landratsamt Würzburg, Zepelinstraße 15
Druck: Buch- und Offsetdruck Schwerda, Ochsenfurt.

b) die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmales vereinbar ist.

- (3) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (4) Zuständig zur Entscheidung über die Genehmigung oder die Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde, soweit für die Befreiung nicht, nach Art. 49 Abs. 3 S. 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die Oberste Naturschutzbehörde zuständig ist. Vor Entscheidung über die Genehmigung ist der Naturschutzbeirat zu hören. Die Erteilung einer Befreiung bedarf der Zustimmung des Naturschutzbeirates.

§ 6

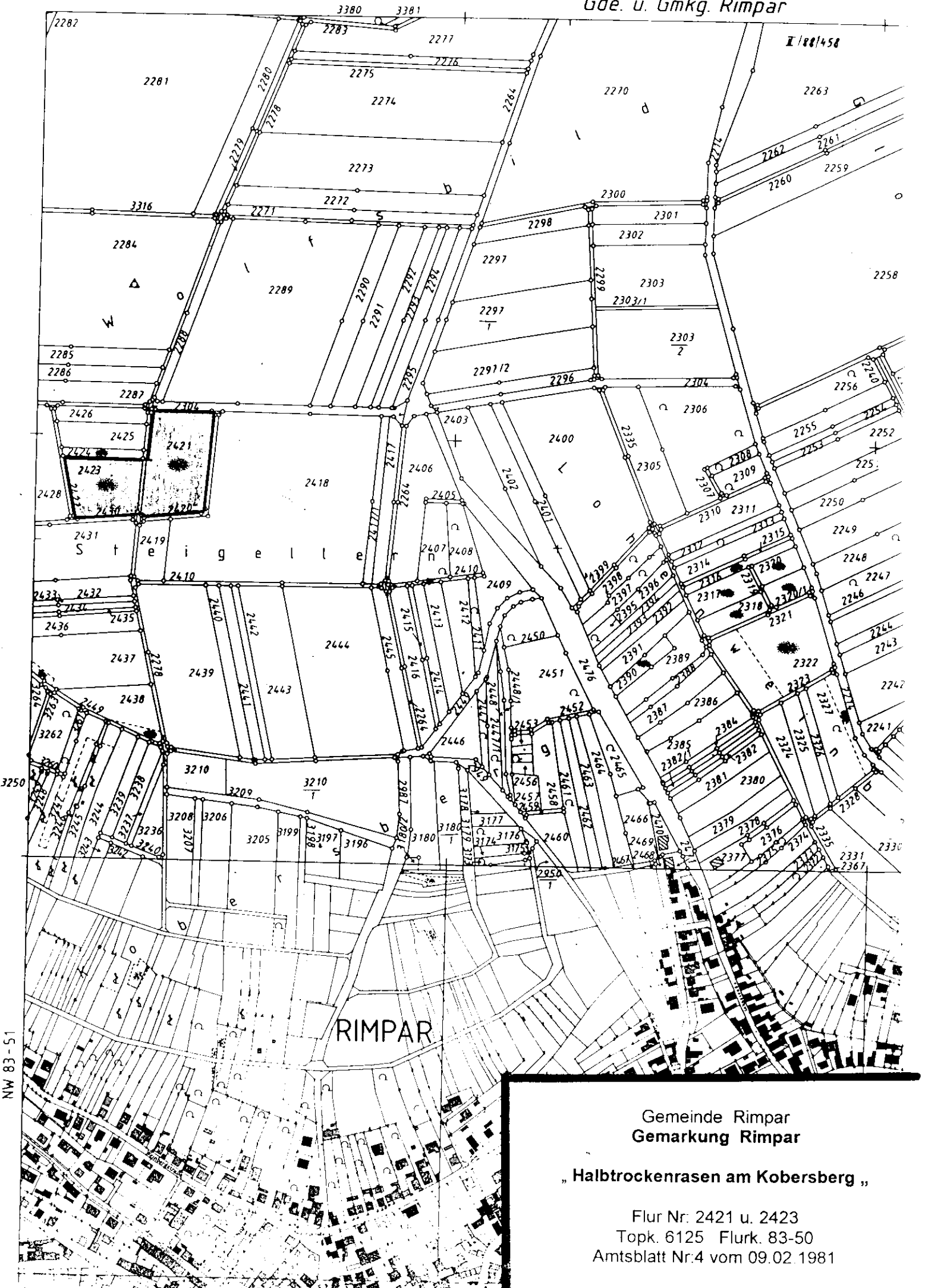
Anzeigepflicht

Erhebliche Schäden und Mängel an dem in § 1 der Verordnung bezeichneten Naturdenkmal sind von den Eigentümern bzw. Besitzern unverzüglich dem Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde anzuzeigen (Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG). Die Anzeige kann gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde das unter Schutz gestellte Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen oder Bedingungen nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 3 der Verordnung nicht nachkommt.
- (5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG i. V. m. § 6 der Verordnung eine dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.
- (6) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 5 Abs. 1 der Verordnung, unter denen Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung erteilt werden, nicht erfüllt.



RIMPAR

Gemeinde Rimpar
Gemarkung Rimpar

„ Halbtrockenrasen am Kobersberg „

Flur Nr. 2421 u. 2423
Topk. 6125 Flurk. 83-50
Amtsblatt Nr.4 vom 09.02.1981

NW 83-51

3. Aufzeichnung

Naturdenkmalskarte
Maßstab 1:25 000

zur Verordnung des Landratsamtes
Würzburg über das flächenhafte Naturdenkmal "Halbtrockenrasen am Kohersberg" in der Gemarkung Rimpar,
Landkreis Würzburg vom 10.01.1931
(Amtsblatt des Landratsamtes Würzburg Nr. vom)

Die Naturdenkmalskarte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, den 10.01.1931
Landratsamt

Dr. Schreier

Dr. Schreier
Landrat



3. Ausfertigung

Naturdenkmalskarte
Maßstab 1:2.500

auf Verordnung des Landratsamtes
Würzburg über das flächenhaftes Natur-
denkmal "Halbtrockenrasen am Kobers-
berg" in der Gemarkung Rimpar, Land-
kreis Würzburg vom 16.01.1981
(Antsblatt des Landratsamtes Würzburg
Nr. von)

Die Naturdenkmalskarte ist Bestand-
teil der genannten Verordnung.

Würzburg, den 16.01.1981
Landratsamt

Dr. Schreiber
Landrat

D. Müller



Gem. Rimpar